

Beschluss Nr. 930/2024
Schwyz, 10. Dezember 2024 / ju

Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

1.1 Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Mit der am 12. Februar 2020 erlassenen Botschaft zur weiterentwickelten Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBl 2020 3955) beantragte der Bundesrat dem Parlament, die gesetzlichen Bestimmungen per 2022 auf die zukünftigen Herausforderungen für die Land- und Ernährungswirtschaft und die im Nachgang der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) noch bestehenden Ziellücken auszurichten. Mit der AP22+ will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt respektive natürliche Ressourcen verbessern. Es wird darauf abgezielt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft die Wertschöpfung am Markt steigert, die betriebliche Effizienz erhöht und die Umweltbelastung sowie der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduziert werden (BBl 2020 3957).

Die Bundesversammlung sistierte in der Wintersession 2020 bzw. der Frühlingssession 2021, die Beratung zur Weiterentwicklung der AP22+, bis der Bundesrat in Beantwortung der Postulate 20.3931 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» vom 20. August 2020 und 21.3015 «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik – Ergänzung des Auftrags an den Bundesrat» vom 2. Februar 2021 einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorgelegt hat.

Ebenfalls in der Frühlingssession 2021 beschloss das Parlament gesetzliche Änderungen im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 19.475, um das Risiko beim Einsatz von Pestiziden und Nährstoffverluste zu reduzieren. Damit setzte es gewisse Elemente der sistierten AP22+ im Bereich Pflanzenschutz und Nährstoffe (z. B. Absenkpfad für Risiken von Pflanzenschutzmitteln [PSM], Absenkpfad für Nährstoffverluste, Mitteilungspflicht für PSM und Nährstofflieferungen) auf Gesetzesstufe bereits um und schuf gleichzeitig einen Rahmen, in dem die Branche selbstverantwortlich eigene Massnahmen ergreifen kann. Die Referendumsfrist lief am 8. Juli 2021 ungenutzt ab. Die Änderungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (ChemG, SR 813.1), des Bundesgesetzes über den

Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) sowie des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) traten gestaffelt in Kraft (BBl 2021 665). Ein Teil der Änderungen des LwG wurde bereits am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung der restlichen Änderungen des LwG folgte per 1. Januar 2024 (AS 2022 263).

Am 22. Juni 2022 präsentierte der Bundesrat in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 den Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik». Im Bericht wird der Weg der Land- und Ernährungswirtschaft bis 2050 skizziert. Dabei zog der Bundesrat die gesamte Wertschöpfungskette, vom Bauernbetrieb über den Zwischenhandel und die Verarbeitung bis auf den Teller mit ein. Es ist beabsichtigt, dass die Landwirtschaft nachhaltig ist und mehr zur Ernährungssicherheit beitragen kann als heute. Der Bundesrat empfahl dem Parlament, die AP22+ grundsätzlich umzusetzen, jedoch die Änderungen im Bereich der Direktzahlungen auf wichtige Massnahmen zu fokussieren sowie auf die Anpassung des Gewässerschutzgesetzes zu verzichten und die Änderungen im Bereich des Bodenrechts von der AP22+ zu entkoppeln.

Im Dezember 2022 stellte sich der Ständerat hinter die neu aufgelegte AP22+ und folgte den vom Bundesrat empfohlenen Streichungen aus der ursprünglichen Vorlage. In der Folge genehmigte auch der Nationalrat wirtschaftliche und soziale Neuerungen für die Landwirtschaft (BBl 2023 1527). Zusätzlich zu den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes beschloss das Parlament im Rahmen der AP22+, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) mit einem neuen Zweckartikel zu versehen, welcher die aktuelle Situation und Integration der Tiergesundheit als unerlässlicher Bestandteil der Tierseuchenbekämpfung abbildet (BBl 2023 1528). Die Referendumsfrist lief am 5. Oktober 2023 unbenutzt ab. Gemäss Verordnungspaket 2024 erfolgt eine gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Regelungen per 1. Januar 2025, 1. Januar 2026 und 1. Januar 2027.

1.2 Neue strategische Ausrichtung auf Kantonsebene

1.2.1 Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz

Der Regierungsrat erkannte mit der Beantwortung der Interpellation I 27/2019 «Anpassung kantonale Strategie für die Schwyzer Landwirtschaft» (RRB Nr. 916/2019) Handlungsbedarf bei den Strukturen sowie der Steigerung der Wertschöpfung in der Schwyzer Landwirtschaft. Er ordnete eine Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Strategie 2011 an, um geeignete Massnahmen umzusetzen, welche zu effizienten und produktiven Betriebsstrukturen in der Schwyzer Landwirtschaft führen.

Anschliessend wurde das «Konzept zur zukünftigen Landwirtschafts- und Ernährungspolitik im Kanton Schwyz» (nachfolgend: landwirtschaftliches Konzept) ausgearbeitet. Das Konzept ist online abrufbar unter www.sz.ch/landwirtschaft. Dessen Leitidee ist es, dass sich der Kanton Schwyz für eine wettbewerbsfähige, flächendeckende, standortgerechte und nachhaltige Landwirtschaft einsetzt. Basierend auf dem landwirtschaftlichen Konzept führt der Regierungsrat im März 2022 eine Aussprache und hielt fest, dass er mit den formulierten Zielen, den Schwerpunkten sowie einem Teil der Massnahmen inklusive Kostenfolge einverstanden sei.

Aufgrund der verzögerten Umsetzung der Agrarpolitik auf Bundesstufe und den allenfalls damit einhergehenden grundlegenden Richtungsänderungen entschied der Regierungsrat ausserdem, dass jene Massnahmen, welche keine Anpassung des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) erfordern, bereits vor Verabschiedung der AP22+ umgesetzt werden sollten. Die Umsetzung dieser Massnahmen, welche einzig eine Anpassung der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111) bedurften, wurden per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Im September 2023 beschloss der Regierungsrat im Rahmen der Auftragserteilung zur Änderung des LG zudem über die Umsetzung der noch nicht verabschiedeten Massnahmen des landwirtschaftlichen Konzepts.

1.2.2 Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+)

Der Kanton Schwyz hat seit 2010 ein Energiegesetz, welches mit der Energiestrategie 2013–2020 ergänzt wurde. Dabei legte der Kanton die Grundlagen für die Energieeffizienz, den Klimaschutz und die dafür notwendigen Massnahmen zur Reduktion der energiebedingten Emissionen fest. Das revidierte kantonale Energiegesetz (kEnG, SRSZ 420.100) trat am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 hat der Kantonsrat dem Amt für Umwelt und Energie den Auftrag erteilt, die Energiestrategie fortzuschreiben und mit dem Themengebiet «Klima» zu ergänzen. Am 5. Dezember 2023 verabschiedete der Regierungsrat die behördenverbindliche Energie- und Klimaplanung 2023+ (EKP23+). In der EKP23+ wurden für das Handlungsfeld «Landwirtschaft» ebenfalls Massnahmen definiert, deren Umsetzung durch das Amt für Landwirtschaft erfolgen soll.

2. Ausgangslage

2.1 Änderungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft

Im Zuge der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossen National- und Ständerat Regelungen zu Nährstoffverlusten, zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zu einer Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen und Pflanzenschutzmittel sowie zu einem zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmittel in das Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen. Darüber hinaus wurden von der Bundesversammlung im Rahmen der AP22+ zahlreiche weitere Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen.

2.2 Kantonaler Revisionsbedarf

Soweit der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen (Art. 178 Abs. 1 LwG). Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bringen sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Kenntnis (Art. 178 Abs. 2 LwG). Angesichts der erfolgten Änderungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes ist eine Teilrevision des LG im Rahmen des kantonalen Vollzugs unumgänglich. Zu berücksichtigen ist zudem das landwirtschaftliche Konzept vom März 2022 sowie die EKP23+. Dies vor dem Hintergrund, dass verschiedene dort vorgesehene Massnahmen zu ihrer Umsetzung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Verschiedene der mit der AP22+ modifizierten Bundesbeiträge setzen eine Mitfinanzierung durch die Kantone voraus (Kofinanzierung). Dies betrifft namentlich die Biodiversitätsbeiträge (Art. 73 ff. nLwG) sowie Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 78, 87 f. und Art 93 ff. nLwG). Zur Sicherstellung dieser Kofinanzierungen sind die kantonalen Rechtsgrundlagen, insbesondere in §§ 12 f. und 16 nLG, zu ergänzen bzw. anzupassen. Änderungen ergeben sich auch im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Anpassungen in Art. 156 Abs. 1 nLwG betreffend die Abfindung von Schäden im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen (§ 11 nLG).

Im Rahmen der Umsetzung des landwirtschaftlichen Konzepts sowie der EKP23+, gilt es die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die geplanten Massnahmen in den folgenden Bereichen zu schaffen: Befähigung der Betriebsleiter (§ 21a nLG), Struktur- und Einkommensentwicklung, Wertschöpfung (§ 6 nLG), Förderung naturnaher und ressourcenschonender Produktionssysteme sowie Klimaschutz und Klimaanpassung (§ 12a nLG).

Darüber hinaus befasst sich die Revisionsvorlage mit der gesetzlichen Verankerung der Amtshilfe zwischen den Behörden des Kantons und der Gemeinden im Allgemeinen sowie von der Steuerverwaltung und den kantonalen Justizbehörden an das Amt für Landwirtschaft im Besonderen (§§ 32a ff. LG). Aufgenommen werden auch Änderungen betreffend die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Bodenrecht (§ 24 nLG) sowie betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981 (GVWB, SRSZ 390.300; § 38a und 39 Bst. e nLG).

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Übersicht

Die Vernehmlassung fand vom 17. Juni 2024 bis 30. September 2024 statt. Es partizipierten 37 Parteien, Gemeinden, Bezirke, Verbände, Organisationen und sonstige Teilnehmer. Eine teilnehmende Gemeinde verzichtet auf eine Stellungnahme, während der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) sowie drei Gemeinden und ein Bezirk die Vorlage unterstützen. Neun Gemeinden, drei Verbände und zwei Parteien (SP Kanton Schwyz, Grünliberale Kanton Schwyz) äussern sich im Grundsatz zustimmend zur Teilrevision, wünschen jedoch Anpassungen einzelner Bestimmungen. Zwei Gemeinden, zwei Bezirke, drei Verbände, zwei Parteien (Die Mitte Kanton Schwyz, Die Mitte Muotathal) und ein sonstiger Teilnehmer bringen verschiedene Änderungswünsche oder Hinweise vor. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden (drei Gemeinden, drei Verbände und zwei Parteien [SVP Kanton Schwyz, FDP Kanton Schwyz]) äussern sich kritisch zu verschiedenen Paragraphen. Aus den Antworten ergeben sich die folgenden Schwerpunkte:

- Klima- und Umweltschutz(-massnahmen);
- Beiträge für herbizidlose Massnahmen auf Alpen;
- Pflanzenschutz;
- Mitteilungspflicht für Raufutter;
- Strukturverbesserung;
- Amtshilfe und automatisierte Abrufverfahren.

4.2 Klima- und Umweltschutz(-massnahmen)

Die geplante gesetzliche Verankerung des Begriffs «klima-« bzw. «klimagerechte» in der Zweckbestimmung der Vernehmlassungsvorlage (§ 1 Abs. 1) sowie die neu vorgesehene Möglichkeit zur Förderung ressourceneffizienter, umwelt- und klimaschonender Projekte oder Massnahmen sowie Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung (§ 12a) wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich explizit zu diesen Paragraphen geäussert haben, unter anderem von der SVP Kanton Schwyz, der FDP Kanton Schwyz, den Gemeinden Unteriberg, Innerthal und Illgau sowie von den Bauernvereinigungen Sattel und Steinen und von der Genossame Wangen, abgelehnt.

Insgesamt nehmen einige der Vernehmlassungsteilnehmenden eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegen den «Klimabegriff» oder die Klimathematik ein. Stattdessen wird gefordert, dass die Bedeutung der Ernährungssicherheit hervorgehoben und/oder die produzierende und unternehmerische Landwirtschaft gefördert werden soll. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat die Vorlage dahingehend angepasst, dass in der Zweckbestimmung der Klimabegriff gestrichen wird.

Die Klimathematik wird bereits dadurch abgedeckt, dass eine nachhaltige und umweltgerechte Landwirtschaft gefördert werden soll. Zusätzlich wurde die Förderung der produzierenden Landwirtschaft in die Zweckbestimmung aufgenommen.

Mit Blick auf die geplante Förderung der ressourceneffizienten, umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft wird insbesondere kritisiert, dass diese gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung aktuell über das Amt für Umwelt und Energie abgewickelt und bezahlt werde. Die Klimamassnahmen sollen weiterhin durch das Amt für Umwelt und Energie finanziert und nicht durch das Amt für Landwirtschaft getragen werden. Neben den kritischen Stimmen begrüssen auch einige Vernehmlassungsteilnehmende die Anpassungen oder beantragen gar eine Erhöhung des kantonalen Beitrags.

An der geplanten Förderung der ressourceneffizienten, umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft wird festgehalten. Die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die vorgesehene Förderung ergibt sich sowohl aus der behördenverbindlichen EKP23+ als auch aus dem landwirtschaftlichen Konzept. In Bezug auf die Befürchtungen, wonach die Massnahmen neu durch das Amt für Landwirtschaft anstatt durch das Amt für Umwelt und Energie zu tragen seien, ist anzumerken, dass die Federführung der in Frage stehenden Massnahmen in der EKP23+ klar dem Amt für Landwirtschaft zugeordnet wurde. Eine Kostenumverteilung vom Amt für Umwelt und Energie zum Amt für Landwirtschaft findet zudem nur in einem kleinen Bereich, betreffend die (bestehende und weiterzuführende) Beratung, statt. Im Übrigen handelt es sich um neue Ausgaben, welche durch die EKP23+ ausgelöst werden und über die Aufgaben- und Finanzplanung zu budgetieren sind.

4.3 Beiträge für herbizidlose Massnahmen auf Alpen

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ausrichtung von Beiträgen für herbizidlose Massnahmen auf Alpen werden von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden, unter anderem von der SVP Kanton Schwyz, der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, der Bauernvereinigung Sattel, dem Alpwirtschaftlichen Verein Schwyz und diversen Gemeinden, abgelehnt. Im Gegenzug wird der Vorschlag von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden, u. a. von der Mitte Kanton Schwyz, der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz und von verschiedenen Gemeinden begrüsst.

Aufgrund der erfolgten Ablehnung, insbesondere aus der Landwirtschaft und aus landwirtschaftsnahen Kreisen, wird auf die Einführung des in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehenen Förderbeitrags für herbizidlose Massnahmen auf Alpen verzichtet.

4.4 Pflanzenschutz

Die neu geschaffene Möglichkeit, wonach der Regierungsrat auf Verordnungsstufe rein kantonale Pflanzenschutzmassnahmen erlassen kann, wird begrüsst. Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden spricht sich hingegen dafür aus, dass der Zusatz «sofern der Schaden nicht versicherbar war» aus § 11 Abs. 3 der Vernehmlassungsvorlage gestrichen werde, unter anderem da aktuell keine Versicherung gegen Schadorganismen bekannt sei. Der Regierungsrat kommt diesem Anliegen nach, weist jedoch darauf hin, dass sich die Schadensbemessung gemäss § 11 Abs. 4 nLG nach den Kriterien des Bundes richtet. Diese schreiben aktuell explizit vor, dass zu prüfen sei, ob keine anderweitigen Haftungs- oder Versicherungsansprüche bestehen. Ebenso sei sicherzustellen, dass Betriebe, die sich allenfalls mögliche Versicherungsprämien sparen, aufgrund der Entschädigung durch den Kanton nicht bevorzugt werden (BLW, Richtlinie Nr. 10, Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone, 5. Juli 2023, S. 8).

In Bezug auf die Entschädigungen wird sodann verschiedentlich gefordert, dass der Begriff «Eigentümer» durch «Bewirtschafter» zu ersetzen oder letzterer in § 11 Abs. 3 zu ergänzen sei. Diesem Anliegen wird nicht nachgekommen. Mit dem Begriff Eigentümer wird klar festgelegt, dass diejenige Person entschädigt werden soll, deren Eigentum bzw. Vermögen im Rahmen einer Pflanzenschutzmassnahme beschädigt oder verringert wird. Dies unabhängig davon, ob es sich dabei um den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter handelt. Ein allfälliger Schaden wird derjenigen Person ersetzt, welche durch eine Pflanzenschutzmassnahme einen Schaden erleidet.

4.5 Mitteilungspflicht für Raufutter

Die Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen die Schaffung einer kantonalen Mitteilungspflicht für Raufutter grossmehrheitlich ab, weshalb diese aus der Vorlage gestrichen wird.

4.6 Strukturverbesserung

Die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen an das geänderte Bundesrecht und die damit einhergehende Sicherstellung, dass auch zukünftig die Strukturverbesserungsbeiträge des Bundes ausgelöst werden können, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Ausrichtung ergänzender rein kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge für einzelbetriebliche Massnahmen, an welchen mindestens zwei Betriebe beteiligt sind, wird vereinzelt kritisiert oder abgelehnt. Demgegenüber wird mehrfach gefordert, dass die Regelung auch Sömmerungsbetriebe einschliessen soll oder dass der Kanton stattdessen kantonale Strukturverbesserungsbeiträge für Wasserversorgungen, Alpgebäude, Mistplatten sowie Tier- und Umweltschutz schaffen soll. Der Regierungsrat verzichtet auf eine Anpassung der Vernehmlassungsvorlage. Die Ausrichtung ergänzender kantonomer Beiträge erfolgt an einzelbetriebliche Massnahmen im Sinne des Bundesrechtes, an welchen mindestens zwei Betriebe beteiligt sind (§ 16 Abs. 2 nLG). Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen nach der Bundesgesetzgebung (§ 17 LG).

4.7 Amtshilfe und automatisierte Abrufverfahren

Mit Blick auf die neu geschaffene explizite Verankerung der Amtshilfe im Bereich der Landwirtschaft stehen die Vernehmlassungsteilnehmenden der Einführung der Möglichkeit eines automatisierten Abrufverfahrens zu grossen Teilen ablehnend gegenüber. Der Schutz der Privatsphäre und die Datensouveränität der Landwirte solle höchste Priorität haben. Es sei wichtig, dass die in Frage stehenden (Steuer-)Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landwirte eingeholt werden dürfen. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird der Zusatz «oder im automatisierten Abrufverfahren zugänglich gemacht» aus den betroffenen Paragraphen gestrichen. Der Regierungsrat weist jedoch darauf hin, dass ein automatisiertes Abrufverfahren unter den Voraussetzungen von § 16 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) weiterhin möglich sein wird.

4.8 Übrige Themen

Die Änderung betreffend die Innovationsförderung und Selbsthilfe wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich neutral oder positiv aufgenommen. Vereinzelt wird ein noch klareres Bekenntnis seitens des Kantons, eine Ausweitung des Anwendungsbereiches sowie eine Erhöhung der diesbezüglich vorgesehenen finanziellen Mittel beantragt. Diesen Anträgen wird nicht gefolgt.

Insgesamt wird bemängelt, dass die Vorlage zu einem bürokratischen Mehraufwand führe. Wie sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sowie im Kapitel zu den Auswirkungen der Vorlage entnehmen lässt, können die geplanten Änderungen amtsintern unter anderem

durch Aufwandminderung in anderen Bereichen mit den bestehenden personellen Mittel abgedeckt werden. Für die Massnahmen im Bereich der ressourceneffizienten, umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft werden künftig zusätzliche finanzielle und personelle Aufwendungen nötig. Für die Landwirte sind, nach der Streichung der Mitteilungspflicht für Raufutterlieferungen, in der Vorlage keine neuen Pflichten vorgesehen. Die Vorlage hat entsprechend für die Landwirtschaft keinen bürokratischen Mehraufwand zur Folge.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren, dass die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Förderbeiträge, unter anderem betreffend PRE-Vorprojekte, Beratungsfirmen und Planungsbüros anstatt der produzierenden Landwirtschaft zugutekommen würden. Aus Sicht des Regierungsrates ist es bei grösseren Projekten, wie dies bei einem PRE der Fall ist, systemimmanent, dass entsprechende Planungskosten entstehen. Diese Kosten erscheinen gerechtfertigt, da der langfristige (finanzielle) Nutzen deutlich zu Gunsten der Landwirtschaft ausfällt, wenn durch ein PRE beispielsweise eine höhere Wertschöpfung erzielt werden kann. Alternativ steht es den Landwirten frei, die Planung selbst zu übernehmen. In diesem Fall fliessen die Entschädigungen für die Planungskosten direkt an die Landwirte.

Wenige Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass der Selbstbehalt bei Beiträgen an die Wiederherstellung von Unwetterschäden zukünftig maximal 10 % anstatt minimal 10 % betragen soll. Der Regierungsrat lehnt dieses Anliegen ab. Die Bestimmung wird im Rahmen der vorliegenden Revision nicht angepasst, sondern lediglich umplatziert. Eine diesbezügliche Systemänderung soll nicht erfolgen.

Die geplante Förderung der landwirtschaftlichen Weiterbildung wird mehrheitlich begrüsst. Es werden vereinzelt Konkretisierungen gefordert, welche auf Verordnungsstufe erfolgen können.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde die Vorlage sodann dahingehend gekürzt, als dass die an verschiedenen Stellen vorgesehene Ergänzung «im Rahmen des Voranschlages» gestrichen wird. Dieses Erfordernis ergibt sich für sämtliche Ausgaben bereits aus § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110), wonach jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit und eine Ausgabenbewilligung voraussetzt.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 1

Im landwirtschaftlichen Konzept wurde als Leitidee festgehalten, dass sich der Kanton Schwyz unter anderem für eine nachhaltige Landwirtschaft einsetzt. Der Kanton Schwyz soll dafür sorgen, dass die an eine standortangepasste und ressourceneffiziente Produktion gekoppelten ökologischen Leistungen der Landwirtschaft erbracht und auf dem heutigen Niveau gehalten werden. Überdies hat die Regierung zudem die Nachhaltigkeit als übergeordnetes Regierungsziel definiert. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen die Thematik der Nachhaltigkeit im Zweckartikel des LG zu berücksichtigen. Die ausdrückliche Nennung des Klimas im Zweckartikel erscheint jedoch nicht nötig, zumal diese Thematik durch die Kombination der Begriffe «nachhaltig» (neu) und «umweltgerecht» (bestehend) abgedeckt wird. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wird sodann der Begriff «produzierende» in die Zweckbestimmung aufgenommen, um klarzustellen, dass auch die produzierende Landwirtschaft gestärkt werden soll.

§ 6 Abs. 1

§ 6 LG bietet die gesetzliche Grundlage für kantonale Beiträge zur Unterstützung innovativer Projekte, welche die Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft steigern. Die Aufnahme von § 6 ins

LG erfolgte vor dem Hintergrund des siebten Landwirtschaftsberichts des Bundesrates im Jahr 1999 und der AP 2002 des Bundes (siehe dazu RRB Nr. 1088/2002). Mit der Förderung innovativer Projekte strebte der Kanton damals an, neue Methoden der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung zu fördern. Die Beitragsgewährung kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einführung neuer Produkte erfolgen (RRB Nr. 1088/2002, S. 14).

Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen zum strategischen Schwerpunkt «Wertschöpfung» des landwirtschaftlichen Konzepts ist sicherzustellen, dass kantonale Wertschöpfungsinitiativen und die Ausarbeitung diesbezüglicher Vorprojekte finanziell unterstützt werden. Gefördert werden sollen Projekte und Massnahmen in den Bereichen Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, Diversifizierung oder Aufwertung der Region. Der Kanton soll sich zukünftig im Umfang von maximal 30 % an Wertschöpfungsinitiativen und diesbezüglichen Vorabklärungen beteiligen können. Eine Erhöhung der Wertschöpfung kann damit einhergehen, dass ein Landwirtschaftsbetrieb effizienter arbeitet, qualitativ hochwertigere Produkte oder Dienstleistungen anbietet und somit seine Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Dies ist denn auch Voraussetzung für die geplanten Förderbeiträge.

Die Zielsetzung der Massnahmen des landwirtschaftlichen Konzepts stimmen mit der Stossrichtung und dem Regelungsumfang von § 6 LG überein, weshalb die Schaffung einer zusätzlichen gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung der diesbezüglichen Massnahme des landwirtschaftlichen Konzepts nicht erforderlich ist.

Es wird erwartet, dass jährlich drei Projektträger im Rahmen einer Wertschöpfungsinitiative um kantonale Unterstützung ersuchen. Pro Gesuch wird mit Projektkosten in der Höhe von rund Fr. 133 000.-- gerechnet. Bei einer Kostenbeteiligung von 30 % ergibt dies einen kantonalen Beitrag von rund Fr. 40 000.-- pro Projekt. Die Umsetzung der Massnahmen M 3.3 – 3.5 des landwirtschaftlichen Konzepts bzw. die zukünftige Förderung von Wertschöpfungsinitiativen geht damit jährlich mit einem Aufwand von maximal Fr. 120 000.-- einher. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben in § 6 LG bereits besteht. Dessen Abs. 1 wird lediglich dahingehend ergänzt, dass der Kanton gestützt auf § 6 Abs. 1 nLG Leistungen nur subsidiär ausrichtet, d. h. wenn keine anderweitigen Hilfen zur Verfügung stehen. Dies soll verhindern, dass Gesuchstellende von einer doppelten Finanzierung profitieren können, beispielsweise indem sie für ein Projekt oder eine Massnahme sowohl Strukturverbesserungsbeiträge als auch einen Beitrag gestützt auf § 6 LG erhalten.

§ 11 Abs. 2, 3 und 4 (neu)

Abs. 2

Auf Bundesebene werden nicht sämtliche Schadorganismen reguliert, die für den Schutz der Schwyzer Landwirtschaft von Bedeutung sind. So gibt es Schadorganismen, welche vom Bund nicht (mehr) geregelt werden (beispielsweise Engerlinge oder Erdmandelgras), weil sie sich zum Beispiel trotz amtlicher Massnahmen in gewissen Teilen der Schweiz bereits weit verbreitet haben. Hat sich ein solcher Organismus im Kanton Schwyz noch nicht verbreitet, fehlt aktuell eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Anordnung behördlicher Massnahmen, um die Einschleppung oder Verbreitung der in Frage stehenden Organismen im Kanton Schwyz zu verhindern oder zu verzögern. § 11 Abs. 2 nLG schafft die gesetzliche Grundlage, dass der Regierungsrat entsprechende Regelungen auf Verordnungsstufe erlassen kann. Dies erfolgt im Rahmen der in Art. 104 Abs. 3 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (SR 916.20, PGesV) vorgesehenen Gesetzgebungskompetenz der Kantone.

Abs. 3

Die behördliche Anordnung von Massnahmen im Pflanzenschutz kann zur Folge haben, dass Betriebe zum Wohl der Gesellschaft und der Landwirtschaft in ihren unternehmerischen Tätigkeiten erheblich eingeschränkt und mit Vernichtung oder Wertverringerung von Pflanzen und sonstigen

Mehraufwendung konfrontiert werden. Sofern sich der betroffene Betrieb an die angeordneten Vorgaben hält, soll er die damit einhergehenden Aufwendungen nicht alleine tragen müssen.

Die Entschädigung der Eigentümer erfolgt gestützt auf Art. 156 LwG durch den Bund oder § 11 Abs. 2 LG durch den Kanton, abhängig davon, wer die Massnahmen angeordnet hat.

Entschädigt werden können sowohl behördlich gestützt auf Art. 153 LwG angeordnete Massnahmen gegen die besonders gefährlichen Schadorganismen nach Bundesdefinition als auch behördlich gestützt auf § 11 Abs. 2 nLG angeordnete Massnahmen zur Abwehr von weiteren Pflanzenschadorganismen, welche für die Schwyzer Landwirtschaft gefährlich sein können. Analog dem Bundesrecht werden Massnahmen zur Bekämpfung anderer als besonders gefährlicher Schadorganismen, die gestützt auf Art. 153a nLwG erlassen werden, nicht entschädigt. (Art. 156 Abs. 1 nLwG, BBl 2020 4096).

Entschädigungen können für die unmittelbaren Folgen bzw. Schäden der behördlich angeordneten Massnahmen ausgerichtet werden. Dazu zählen nicht nur die Kosten für die Vernichtung oder Wertverminderung von Pflanzen oder Gegenständen, sondern auch die entstehenden Kosten für personelle Aufwände zur Umsetzung der angeordneten Massnahmen oder für Materialien, welche für gewisse Massnahmen benötigt werden. Nicht entschädigt werden hingegen allfällige mittelbar entstehende Folgeschäden, beispielsweise aufgrund behördlich angeordneter Anbaubeschränkungen für Folgekulturen. Dies entspricht der aktuellen Praxis des Bundes und des Kantons.

In Anlehnung an das Bundesrecht ist in § 11 Abs. 3 nLG neu festgehalten, dass Entschädigungen nach Billigkeit ausgerichtet werden. Bis anhin war die Rede von einer «angemessenen» Entschädigung. Die kantonale Regelung orientiert sich diesbezüglich an der «Billigkeitshaftung» nach Art. 156 Abs. 1 nLwG. Die Regelung wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung dem geschädigten Eigentümer nicht zumutbar ist. Dies trifft in der Regel nicht zu, wenn die Waren privaten, nicht gewerblichen Zwecken dienen (beispielsweise Pflanzen im Ziergarten). Was im Einzelfall zumutbar ist und was nicht, ist jeweils situationsbezogen zu beurteilen. Unter «Billigkeit» wird allgemein eine gerechte oder angemessene Anwendung gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfall verstanden. Individuelle Umstände sollen in der Rechtsanwendung durch die zuständige Behörde in Betracht gezogen werden, um die gesetzlichen Bestimmungen von Fall zu Fall gerecht und verhältnismässig anzuwenden. Anhaltspunkte zur Bemessung der Abfindung finden sich in Anhang 1 der Richtlinie Nr. 10 des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), welche zur Berechnung der Entschädigung analog Anwendung finden soll (§ 11 Abs. 4 nLG). Mit der Verwendung des Begriffs «Eigentümer» soll festgehalten werden, dass jeweils diejenige Person entschädigt werden soll, deren Eigentum bzw. Vermögen im Rahmen einer Pflanzenschutzmassnahme beschädigt oder verringert wird.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen lassen sich nur schwer beziffern und sind abhängig von der Häufigkeit sowie dem Umfang der Ausbreitung eines (besonders) gefährlichen Schadorganismus. Die Erfahrung aus der inner- und ausserkantonalen Praxis der letzten Jahre zeigt, dass die Kosten pro Ereignis zwischen Fr. 150 000.-- und Fr. 200 000.-- liegen, wobei Abweichungen nicht ausgeschlossen werden können. Je nach Art des Schadorganismus und dessen Auftretenshäufigkeit übernimmt der Bund 75 % (bei erstmaligem Auftreten und hoher Verbreitungsgefahr) oder 50 % dieser Kosten (Art. 156 Abs. 3 LwG i. V. m. Art. 97 PGesV), womit der Kanton (wie bis anhin) die restlichen 25 % oder 50 % der nach Billigkeit ausgerichteten Entschädigung tragen wird. Dem betroffenen Eigentümer verbleiben im Rahmen der Billigkeitshaftung die nicht entschädigten, ihm zumutbaren Kosten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bereits heute in § 11 Abs. 2 LG eine gesetzliche Grundlage für die Entschädigung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen besteht. Die vorgenommenen Anpassungen ans Bundesrecht haben mithin keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für den Kanton. Eine Ausweitung der

bestehenden Regelung erfolgt nur betreffend die zukünftige Möglichkeit, dass auch rein kantonale Massnahmen nach § 11 Abs. 2 nLG entschädigt werden können. Diesbezüglich werden Mehrkosten in der Höhe von Fr. 20 000.-- erwartet.

Eine Entschädigung gemäss § 11 Abs. 3 nLG wird subsidiär ausgerichtet, d. h. wenn keine anderweitigen Haftungs-, Versicherungs- oder sonstige Ansprüche bestehen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Schäden nicht doppelt entschädigt werden, beispielsweise wenn die Entschädigung direkt über den Bund erfolgt, da das BLW die Bekämpfungsmassnahmen angeordnet hat (Art. 156 Abs. 2 Bst. a LwG), der eingetretene Schaden durch eine Versicherung gedeckt wird, respektive bei zugekauften Waren durch den Verkäufer (aufgrund Sachmängelhaftung respektive der Haftung für Mangelfolgeschäden). Kommt der Bund oder Dritte nur für einen Teil des Schadens auf, ist im Rahmen der Billigkeitshaftung zu prüfen, ob der Kanton einen Teil der restlichen Kosten entschädigt. Falls der eingetretene Schaden versicherbar gewesen wäre, ist sicherzustellen, dass Betriebe, welche keine Versicherung abgeschlossen und dadurch Versicherungsprämien gespart haben, gegenüber von Betrieben, die eine Versicherung abgeschlossen haben, nicht bevorteilt werden.

Abs. 4 (neu)

Die Bemessung und Festlegung der Entschädigungshöhe hat sich an den Kriterien des Bundes zu orientieren.

§ 12 Überschrift, Abs. 1 und 2

Abs. 1

Im Rahmen der AP22+ werden auf Bundesebene die Regelungen zu Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen geändert. Diese finden sich neu im angepassten Art. 73 nLwG betreffend Biodiversitätsbeiträge und im neu geschaffenen Art. 76 nLwG betreffend Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität. Wie bis anhin finanziert der Bund maximal 90 % der Beiträge und die Kantone haben die Restfinanzierung sicherzustellen (Art. 76 Abs. 3 nLwG). Die bisher in Art. 74 LwG enthaltene Regelung betreffend die Landschaftsqualitätsbeiträge wird gestrichen. Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts- und Ressourceneffizienzbeiträge nach bisherigem Recht werden nach Inkrafttreten der Änderungen vom 16. Juni 2023 noch während längstens zwei Jahren ausgerichtet (Art. 187e nLwG). Die Detailausgestaltung und Umsetzung der neuen Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sowie der Übergang vom alten zum neuen Regime ist auf Bundesebene noch nicht abschliessend geklärt. Es ist auf Bundesebene geplant, dass der neue Beitrag ab 1. Januar 2028 ausgerichtet wird. Bis dahin werden die laufenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte verlängert und nach bisherigem Recht bezahlt (vgl. BLW, Vernehmlassung Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024/Agrarpolitik ab 2022, 24. Januar 2024, S. 15-17). Entsprechend ist mit einer Übergangsphase von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der geplanten Inkraftsetzung des revidierten LG zu rechnen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden die Regelungen von § 12 und § 12b LG in § 12 nLG zusammengefasst und dort gesamthaft auf die Bundesregelungen in Art. 73 f. und Art. 76 LwG verwiesen. Dies vor dem Hintergrund, dass bis zur definitiven Umsetzung der Bundesregelungen weiterhin Art. 73 und 74 nLG für den Kanton relevant sind. Nach der Übergangsphase und der Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen auf Bundesebene ist in § 12 nLG jedoch ein Verweis auf Art. 76 nLwG nötig, um die Bundesmittel betreffend die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität auszulösen. Mit der neuen offenen Ausgestaltung von § 12 nLG sowie der Aufhebung der bestehenden Regelung in § 12b LG wird sichergestellt, dass der Kanton auch zukünftig ergänzende Beiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften und Biodiversitätsprojekten ausrichten kann, sofern der Bund ebenfalls entsprechende Leistungen vergütet. Dies unabhängig von der konkreten Ausgestaltung auf Bundesebene, womit der nahtlose Übergang vom bestehenden ins neue Recht sichergestellt wird.

Durch Beibehaltung der Regelung, wonach die kantonalen Beiträge höchstens so bemessen werden, dass maximale Bundesleistungen ausgelöst werden können, wird weiterhin sichergestellt, dass der Kanton nur Leistungen ausrichten wird, sofern der Bund dies auch tut. Die Änderungen haben mithin keine Ausweitung kantonalen Leistungen zur Folge.

Abs. 2

§ 12 Abs. 2 nLG entspricht dem bisherigen § 12b Abs. 2 LG. Die Verschiebung in § 12 Abs. 2 nLG erfolgt aufgrund der Anpassungen von § 12 nLG und hat keine materiellen Folgen.

§12a (neu)

Abs. 1

Gemäss dem landwirtschaftlichen Konzept fördert der Kanton Schwyz naturnahe und ressourcenschonende Produktionssysteme zur Erhaltung der ökologischen Leistungen der Schwyzer Landwirtschaft. Ebenso sollen Bewirtschaftungs- und Produktionssysteme, welche einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und der Klimaziele leisten, im Kanton gestärkt werden. Die Massnahme M 4.5 des landwirtschaftlichen Konzepts sieht die Gewährung von kantonalen Beiträgen an Beratung und Projekte zur Förderung einer ressourceneffizienten Produktion und klimaschonenden Landwirtschaft vor.

Auch in der EKP23+ sind für das Handlungsfeld Landwirtschaft verschiedene behördenverbindliche Massnahmen vorgesehen, unter anderem betreffend die Prüfung der Möglichkeit einer finanziellen Förderung für die schonende Bodenbearbeitung (KA-LW-3) oder hinsichtlich der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Förderung eines Ammoniak-Programms (EK-LW-4), bezüglich Vermeidung von Hitzestress (KA-LW-3) sowie betreffend Trittschäden auf Alpweiden (KA-LW-4).

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Aufnahme der in § 12a nLG vorgesehenen Möglichkeit des Kantons, in der Landwirtschaft ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Projekte oder Massnahmen sowie Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen zu unterstützen. In Betracht fallen unter anderem die Begleitung bzw. Erarbeitung von Projekten zur Steigerung der Ressourceneffizienz oder zur Förderung einer klimaschonenden Landwirtschaft (z. B. Projekt klimafitte Landwirtschaft der Kantone Schwyz, Uri und Zug), die Unterstützung von weiteren Massnahmen, wie zum ganzheitlichen Wassermanagement, zur Hofdüngerveredlung, zur Förderung angepasster Kulturpflanzen, zum Smart Farming oder für sonstige ressourceneffiziente, landschaftsverträgliche oder tierfreundliche Bewirtschaftungsmethoden sowie Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung.

Die Leistungen werden subsidiär, d. h. nur wenn keine anderen gesetzlichen oder anderweitigen Hilfen zur Verfügung stehen, ausgerichtet. Damit sollen Doppelspurigkeiten mit weiteren Förderinstrumenten, beispielsweise im Bereich Energie, verhindert werden.

Abs. 2

Die kantonalen Beiträge setzen eine angemessene finanzielle Beteiligung der Trägerschaft voraus, weshalb der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten trägt. Ebenso wird zur Bemessung des kantonalen Finanzierungsanteils die erwartete Verbesserung der Umweltwirkung, beziehungsweise die erwartete Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel sowie bei Projekten deren regionale Bedeutung berücksichtigt. Als Grundlage für die Bemessung müssen die Gesuchsteller deshalb mit dem Gesuch neben den Projekt- oder Massnahmenkosten die erwartete Wirkung begründet und nachvollziehbar darlegen und ausführen, inwiefern das Projekt regional von Bedeutung sei.

Die Umsetzung der Massnahme M 4.5 des landwirtschaftlichen Konzepts und die damit einhergehenden Beitragsleistungen sollen innerhalb des Voranschlags und Finanzplans kompensiert werden können.

Die für die Umsetzung der in der EKP23+ vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft verursachen zusätzliche Kosten und personellen Aufwand. Diese belaufen sich auf jährlich Fr. 165 000.-- sowie 130 Arbeitstage (AT) an personellem Aufwand und setzen sich wie folgt zusammen:

Auftrag	Zuständigkeit	Kosten	Ressourcen
EK-LW-1	AFL	Fr. 50 000.--	50 AT/Jahr
EK-LW-2	AFL	Fr. 10 000.--	20 AT/Jahr
EK-LW-3	AFL	Fr. 10 000.-- (ohne Coaching)	10 AT/Jahr
KA-LW-1	AFL	Fr. 50 000.--	20 AT/Jahr
KA-LW-2	AFL	Fr. 10 000.--	10 AT/Jahr
KA-LW-3	AFL	Fr. 10 000.--	10 AT/Jahr
EK-GS-4	AFL (+ AFU)	Fr. 10 000.-- (= Anteil AFL ½)	10 AT/Jahr (= Anteil AFL ½)
+ Coaching		Fr. 15 000.--	0 AT/Jahr
Total		Fr. 165 000.--	130 AT/Jahr

Tabelle 1: Kostenfolgen landwirtschaftliche Massnahmen EKP23+

Beim angeführten Coaching-Beitrag handelt es sich um einen Erfahrungswert vom Amt für Umwelt und Energie, welches aktuell für diese Beratung zuständig ist. Zukünftig wird dieser Beratungsaufwand vom Amt für Landwirtschaft gedeckt.

Abs. 3

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und Höhe der Beiträge. Dabei kann er gegebenenfalls auch Pauschalbeiträge vorsehen. Er kann die Beitragsgewährung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

§ 12b

Die Bestimmung wird aufgehoben. Es wird auf die Ausführungen zu § 12 verwiesen.

§§ 13 bis 14a

Es werden lediglich die bisherigen Überschriftennummerierungen 9. bis 11. angepasst, indem diese neu zu 11. bis 13. werden.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

Abs. 1

Im Rahmen der Umsetzung der AP22+ hat der Bundesgesetzgeber die in Art. 87 ff. LwG enthaltenen Regelungen der Strukturverbesserungsbeiträge geändert und unter anderem inhaltlich neu gegliedert.

§ 16 Abs. 1 LG bildet die Grundlage für die Ausrichtung ergänzender kantonaler Strukturverbesserungsbeiträge, welche Voraussetzung für die Ausrichtung von Bundesleistungen sind. Bis anhin wurde in § 16 Abs. 1 LG, mit Blick auf die Liste der unterstützten Massnahmen, auf Art. 93 LwG verwiesen. Aufgrund der Änderung des Bundesrechts ist dieser Verweis nicht mehr aktuell und muss angepasst werden. Zukünftig wird in § 16 Abs. 1 nLG auf Art. 87 ff. nLwG verwiesen.

Abs. 2

Die Aufnahme von § 16 Abs. 2 nLG erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Massnahme M 2.9 des landwirtschaftlichen Konzepts. Strukturverbesserungsbeiträge werden heute und auch zukünftig für einzelbetriebliche oder für gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne des Bundesrechts ausgerichtet. Anders als es der Name vermuten lässt, können einzelbetriebliche Massnahmen nicht nur von einzelnen, sondern auch von mehreren Betrieben (überbetrieblich) umgesetzt werden. Die bestehenden Strukturverbesserungsbeiträge für einzelbetriebliche Massnahmen unterscheiden bei der Bemessung der Beiträge für Investitionen in Maschinen, Geräte und Ökonomiegebäude dabei nicht, ob die Investition von einem einzelnen Betrieb oder überbetrieblich getätigt wird. Entsprechend ist die Unterstützung der überbetrieblichen Investitionen gleich hoch wie diejenige für Investitionen einzelner Betriebe. Dies obwohl der überbetriebliche Einsatz von Maschinen, Geräte und Ökonomiegebäude zu einer zusätzlichen Reduktion der Strukturkosten führt und zudem geeignet ist, den Verbrauch von Land, Energie und Infrastruktur zu vermindern.

Die in § 16 Abs. 2 nLG vorgesehenen kantonalen Zusatzbeiträge an einzelbetriebliche Massnahmen im Sinne des Bundesrecht, an welchen mindestens zwei Betriebe beteiligt sind, knüpfen an diese Unterscheidung an. Sie schaffen für die landwirtschaftlichen Betriebe einen Anreiz, um überbetrieblich zu investieren und betriebsübergreifend zusammenzuarbeiten und so Grösseneffekte zur Senkung der Strukturkosten zu nutzen. In Ergänzung zur bestehenden Förderung werden mit dem neuen Beitrag beispielsweise der gemeinsame Kauf von Maschinen und Gerätschaften oder der gemeinsame Bau und Betrieb eines Ökonomiegebäudes zusätzlich unterstützt. Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge erfolgt nur, wenn eine Beitragsleistung nach § 16 Abs. 1 nLG gewährt wird. Die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung richten sich nach der Bundesgesetzgebung für einzelbetriebliche Strukturverbesserungsmassnahmen (§ 17 LG).

Die Unterstützung überbetrieblicher Investitionen durch einen Zusatzbeitrag erfolgt im Rahmen des derzeit bestehenden Voranschlags und Finanzplans. Der finanzielle Mehraufwand pro Unterstützung einer überbetrieblichen Investition wird durch die erwartete geringere Anzahl an Förderbeiträgen für einzelbetriebliche Massnahmen einzelner Betriebe kompensiert.

Abs. 3

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 18 Überschrift, Abs. 5

Aufgrund der neu hinzutretenden Finanzierungsmöglichkeit in § 16 Abs. 2 nLG werden §§ 16 bis 18b nLG zwecks besserer Nachvollziehbarkeit neu strukturiert. Die Überschrift von § 18 LG wird angepasst und § 18 Abs. 5 LG wird aufgehoben beziehungsweise in § 18b nLG verschoben.

§ 18a (neu)

Die Zusatzbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 nLG betragen 50 % des kantonalen Strukturverbesserungsbeitrags nach § 16 Abs. 1 nLG.

§ 18b (neu)

Es wird auf die vorangehenden Ausführungen zu § 18 verwiesen. Materiell erfolgt keine Änderung an der Höhe der Beiträge zur Wiederherstellung von Unwetterschäden.

§ 19

Die Finanzhaushalte der Bezirke sollen durch die Umsetzung der Massnahme M 2.9 des landwirtschaftlichen Konzepts und der damit einhergehenden Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für

kantonale Zusatzbeiträge für überbetriebliche Investitionen im Bereich der Strukturverbesserung nicht belastet werden. Um dies sicherzustellen, wird in § 19 nLG ergänzend festgehalten, dass die vorgesehene Beteiligung der Bezirke an den Kosten der Strukturverbesserungsmassnahmen nicht für die kantonalen Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2 nLG gilt.

§ 20a (neu)

Abs. 1

Im Rahmen der Strukturverbesserungsmassnahmen unterstützt der Bund Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) mit Beiträgen (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG bzw. Art. 87a Abs. 1 Bst. c nLwG). Der Kanton beteiligt sich ebenfalls mit einem angemessenen Beitrag an solchen PRE (Art. 93 Abs. 3 nLwG, § 16 nLG). Im Kanton Schwyz wurde bis heute lediglich ein PRE umgesetzt, während das Angebot in anderen Kantonen deutlich öfters genutzt wird. Als ein Grund für das bescheidene Interesse an PRE wird der damit verbundene Arbeits- und Finanzaufwand für eine erste Projektskizze angenommen.

Bei PRE müssen vor einer allfälligen Umsetzung die relevanten Projektgrundlagen erarbeitet werden. In einem ersten Schritt erfolgt deshalb eine Vorabklärung für innovative Projekte. Diese Vorabklärungen werden nicht über die Strukturverbesserungsmassnahmen finanziert, sondern vom Bund gestützt auf Art. 136 Abs. 3^{bis} LwG i. V. m. Art. 11 der Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung vom 3. November 2021 (Landwirtschaftsberatungsverordnung, SR 915.1) unterstützt. Die Finanzhilfen des Bundes belaufen sich auf höchstens 50 % der Kosten für die Vorabklärungen, jedoch maximal Fr. 20 000.-- (Art. 11 Abs. 4 Landwirtschaftsberatungsverordnung).

Mit der Zielsetzung PRE-Projekte im Kanton Schwyz attraktiver zu gestalten, wird die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung ergänzender kantonomer A-fonds-perdu-Beiträge an die Kosten der PRE-Vorabklärungen geschaffen. Damit erfolgt die Umsetzung der Massnahme M 3.1 des landwirtschaftlichen Konzepts. Mit Einführung der Unterstützungsmöglichkeit für die PRE-Vorabklärungen kann der Kanton die Projektinitiatoren zusätzlich finanziell unterstützen, damit sie zur Erarbeitung eines ersten Konzepts Hilfe bei Fachexperten einholen können. Damit kann die Eintrittsschwelle für Vorabklärungen bei der Planung eines PRE für Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe gesenkt werden.

Mit der Verwendung des Begriffs der «privaten Trägerschaften» in § 20a Abs. 1 wird festgehalten, dass Förderbeiträge nach § 20a nLG (abweichend von der Bundesgesetzgebung) nicht an Gemeinden oder Bezirke ausgerichtet werden. Die gestützt auf § 20a Abs. 1 nLG ausgerichteten Kantonsbeiträge sind sodann abhängig von den Bundesleistungen und werden nur ausgerichtet, wenn der Bund ebenfalls Leistungen erbringt (Bst. a). Entsprechend hat ein Gesuchsteller die Voraussetzungen nach Bundesrecht (insbesondere Art. 11 Landwirtschaftsberatungsverordnung) zu erfüllen, um beitragsberechtigt zu sein. Im Übrigen erfolgt die Beitragsleistung subsidiär (§ 20a Abs. 1 Bst. b nLG). Dies bedeutet, dass nur Beiträge gesprochen werden, wenn den Gesuchstellern (abgesehen von den Bundesleistungen) keine anderen Fördermittel, wie beispielsweise im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder Leistungen der Berghilfe, zur Verfügung stehen.

Abs. 2

Die Projektträger sollen sowohl bei der Ausrichtung von Bundesbeiträgen als auch beim Erhalt zusätzlicher kantonomer Beiträge grundsätzlich die Hälfte der anfallenden Kosten selber tragen. Entsprechend übernimmt der Kanton lediglich die Differenz zwischen dem ausgerichteten Bundesbeitrag und 50 % der vom Bund festgestellten Kosten der Vorabklärungen. Deckt der Bundesbeitrag bereits 50 % der Kosten der Vorabklärungen, wird kein kantonomer Ergänzungsbeitrag ausgerichtet.

Es wird davon ausgegangen, dass § 20a nLG mit Kosten von geschätzt Fr. 5000.-- pro Jahr einhergeht. Diese können im Rahmen des Voranschlags und Finanzplans gedeckt werden.

§ 21 Überschrift

Die Überschriftennummerierung wird infolge des neuen § 21a angepasst.

§ 21a (neu)

Abs. 1

Mit Blick auf die künftigen Herausforderungen der Landwirtschaft kommt der Befähigung der Betriebsleiter eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt speziell für die Bereiche Unternehmensführung, Betriebswirtschaft, Innovation und ressourcenschonende Produktion mit einem Fokus auf den standortangepassten Futterbau und die raufutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Studien zeigen, dass Landwirtschaftsbetriebe, welche von Personen mit Berufs- oder Meisterprüfungsabschluss geführt werden, im Durchschnitt wirtschaftlicher sind und höhere Einkommen erzielen (siehe dazu: Markus Lips [Hrsg.], Wirtschaftliche Heterogenität auf Stufe Betrieb und Betriebszweig, Agroscope Science Nr. 53/2017). Der Anteil der Betriebsleitenden mit einer betriebswirtschaftlichen Weiterbildung ist im Kanton Schwyz jedoch tief. Mit Blick auf die Weiterbildung wurde im Rahmen der Ausarbeitung des landwirtschaftlichen Konzepts festgestellt, dass seitens der Betriebe eine Hemmschwelle besteht, weil die Ausbildungskosten vorgeschossen werden müssen.

Seit Januar 2018 unterstützt der Bund gestützt auf Art. 56a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) Personen, die sich mit einem Kurs oder mehreren Kursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung bzw. eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten. Er übernimmt 50 % der angefallenen Kursgebühren.

In Umsetzung der Massnahme 1.3 «Teilübernahme der Aus- und Weiterbildungskosten» des landwirtschaftlichen Konzepts ist in § 21a Abs. 1 nLG vorgesehen, dass der Kanton sich an den Kosten von Kursen, die auf landwirtschaftliche eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, beteiligt. Die Ausrichtung solcher Weiterbildungsbeiträge erfolgt in Ergänzung der bestehenden Bundesleistungen nach Art. 56a BBG. Dies bedeutet, dass für eine Beitragsleistung jeweils eine Zahlungsverfügung des Bundes vorliegen muss.

Art. 56a Abs. 3 BBG überträgt dem Bundesrat die Kompetenz, die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, den Beitragssatz sowie die anrechenbaren Kursgebühren festzulegen, was er in Art. 66c BBV geregelt hat. Demnach wird für die Beitragsleistung des Bundes vorausgesetzt, dass ein vorbereitender Kurs auf eine eidgenössische Prüfung absolviert wird, dass der gewählte Kurs im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse steht, dass der Gestaltsteller die Kursgebühren bezahlt hat, dass die eidgenössische Prüfung absolviert wurde und dass der Gestaltsteller Wohnsitz in der Schweiz hat.

Voraussetzung für eine Beitragsleistung des Kantons ist zusätzlich, dass der vorbereitende Kurs im Interesse des Kantons ist (§ 21a Abs. 1 Bst. b nLG). Mit Beiträgen unterstützt werden sollen nur Kurse, die auf landwirtschaftsrelevante eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten. Welche Kurse diese Voraussetzung erfüllen, präzisiert der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung. Zu denken ist dabei insbesondere an die Abschlüsse «Betriebsleiter Landwirtschaft mit eidgenössischem Fachausweis» (Betriebsleiterschule/BLS 1), «Meisterlandwirt» (Betriebsleiterschule/BLS 2) und «Bäuerin, diplomierte» (Bäuerin mit höherer Fachprüfung). Aufbauend auf der landwirtschaftlichen Grundausbildung wird in der BLS 1 Wissen in den Bereichen Produktionstechnik, Betriebswirtschaft, Marketing und Personalführung vermittelt. In der BLS 2 erfolgt anschliessend die Wissensvermittlung betreffend Betriebsstrategien und Unternehmensführung. Nach dem Abschluss der Grundausbildung Bäuerin mit Fachausweis

ist die zweite Stufe der höheren Berufsbildung «dipl. Bäuerin» die höhere Fachprüfung. Bildungsinhalte der zu absolvierenden Module sind die Führung und die strategische Weiterentwicklung eines Betriebszweigs und des Gesamtbetriebs, die Finanzierung, das Marketing, die Agrarpolitik sowie Rechtsfragen.

Ergänzend dazu wird auf Kantonsebene für den kantonalen Beitrag vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller Wohnsitz im Kanton Schwyz hat (§ 21a Abs. 1 Bst. c nLG) und die eidgenössische Prüfung erfolgreich abschliesst (§ 21a Abs. 1 Bst. d nLG).

Die neue Regelung zielt darauf ab, Bewirtschafter zu motivieren, sich nebst der Grundausbildung auch betriebswirtschaftlich und produktionstechnisch vertieft weiterzubilden, um ihre Betriebe langfristig wirtschaftlich zu führen und ihre Einkommen aus der Landwirtschaft zu fördern. Mit den kantonalen Förderbeiträgen stärkt der Kanton das produktionstechnische und unternehmerische Know-how und leistet dadurch langfristig einen Beitrag zur Verbesserung der Einkommen aus der Landwirtschaft.

Abs. 2

Der Kanton entschädigt 20 % der anrechenbaren Weiterbildungskosten gemäss Bundesrecht. Als anrechenbar gilt gemäss Bundesrecht nur der Anteil der Kursgebühren, der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung dient. Nicht als anrechenbar gelten namentlich Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung (Art. 66f Abs. 3 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 [BBV, SR 412.101]). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Kosten für die Prüfungsgebühren.

Die anrechenbaren Kosten nach Bundesrecht betragen für einen BLS 1-Kurs Fr. 10 240.-- und für einen BLS 2-Kurs Fr. 5740.--. Die anrechenbaren Kosten für den Kurs Bäuerin mit höherer Fachprüfung betragen Fr. 12 000.--. Der Kanton übernimmt jeweils 20 % der anrechenbaren Kosten und somit Fr. 2048.-- (BLS 1), Fr. 1148.-- (BLS 2) oder Fr. 2400.-- (Bäuerin mit höherer Fachprüfung) pro Kurs. Es wird erwartet, dass jährlich Gesuche für die Unterstützung von 20 BLS 1 und 10 BLS 2-Kursen sowie von 6 Kursen Bäuerin mit höherer Fachprüfung eingereicht werden. Damit führt die Einführung von §21a nLG zu jährlichen Kosten von rund Fr. 70 000.--.

§ 24

Nach geltendem § 24 LG beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen der Bewilligungsbehörden gemäss Art. 90 Bst. a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11). Dieser kantonale Verweis auf das bäuerliche Bodenrecht beinhaltet Verfügungen:

- zu Bewilligungen von Ausnahmen vom Zerstückelungs- und Realteilungsverbot (Art. 60 BGBB);
- zur Verweigerung des Erwerbs (Art. 63 BGBB);
- zu Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung (Art. 64 BGBB);
- zum Erwerb durch das Gemeinwesen (Art. 65 BGBB).

Nicht berücksichtigt wurde im Verweis von § 24 LG die Feststellungsverfügung gemäss Art. 84 BGBB. In deren Rahmen kann, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Bewilligungsbehörde unter anderem feststellen lassen, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück dem Realteilungsverbot, dem Zerstückelungsverbot, dem Bewilligungsverfahren oder der Belastungsgrenze unterliegt oder ob der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bewilligt werden kann. Solche Feststellungsverfügungen sind oftmals inhaltlich ähnlich ausgestaltet, wie die vorgenannten. Soweit nichts Anderes geregelt ist, ist eine solche Verfügung jedoch

gemäss § 44 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) beim Regierungsrat anzufechten.

Im erläuternden Bericht (RRB Nr. 1088/2002, S. 20) zur derzeit geltenden Fassung von § 24 LG äusserte sich der Gesetzgeber dahingehend, dass gegen Verfügungen der Bewilligungsbehörde wie bisher beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden könne. Unklar ist, ob damit auch Feststellungsverfügungen gemeint waren. Da Feststellungsverfügungen oftmals inhaltlich vor einer eigentlichen Bewilligung beantragt werden, um sich Klarheit über die Rechtslage zu verschaffen, erscheint eine Ungleichbehandlung der Rechtsuchenden nicht gerechtfertigt. Deshalb wird in § 24 nLG neu allgemein festgehalten, dass das Verwaltungsgericht kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 90 Bst. f BGGB sei. Im Übrigen bleibt die Bestimmung gleich.

§ 32a (neu)

Abs. 1

Als Amtshilfe wird unter anderem die Bekanntgabe von Personendaten einer Behörde an ein anderes öffentliches Organ bezeichnet, wenn Letzteres diese Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Das Amt für Landwirtschaft ist in vielen Bereichen auf die Informationen anderer Amtsstellen und Behörden und entsprechend auf Amtshilfe angewiesen. Um die Qualität von Kontrollen und Verwaltungsverfahren zu erhöhen und den gesetzlichen Aufgaben vollumfänglich nachkommen zu können, ist es wichtig, dass die zuständige kantonale Amtsstelle andere Amtsstellen und Behörden um Amtshilfe ersuchen kann.

Art. 184 LwG regelt zwar bereits die Amtshilfe unter Behörden im Bereich der Landwirtschaft. Diese Bestimmung ermöglicht jedoch gemäss den Gesetzgebungsmaterialien einzig die Amtshilfe auf Ersuchen zwischen dem BLW und den übrigen Schweizer Behörden (BBl 2012 2075, S. 2271). Die Amtshilfe zwischen den Behörden des Kantons und der Gemeinden wird davon nicht erfasst. Aktuell findet sich auf kantonaler Ebene zudem in § 20 VRP eine allgemeine Regelung zur Rechtshilfe zwischen den Behörden, auf welche jeweils abgestützt wird. Um Klarheit zu schaffen, wird in §32a nLG eine Bestimmung für die Amtshilfe im Bereich der Landwirtschaft geschaffen. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Behörden des Kantons und der Gemeinden sich gegenseitig unterstützen und alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen austauschen können. Es gilt festzuhalten, dass die Amtshilfe (wie bis anhin) nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung erfolgen darf und wird.

Abs. 2

Für die Amtshilfe gemäss § 32a Abs. 1 nLG können Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten gegenseitig mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermittelt werden. Der Regierungsrat kann den Einsatz eines gemeinsamen Informationssystems oder von kompatiblen und verschlüsselten Datenträgern vorschreiben, deren Projektierung und Betrieb sich nach dem E-Government-Gesetz vom 22. April 2009 (SRSZ 140.600) richtet.

§ 32b (neu)

Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden und Amtsstellen an die nötigen Daten der kantonalen Steuerverwaltung gelangen. Diese wird verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen sowie Daten zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Amt ist beispielsweise im Rahmen der Prüfung, ob der Übergangsbeitrag gemäss Art. 94 bis 96 DZV zu begrenzen ist oder ob das Investitionsvorhaben tragbar ist, angewiesen auf die Informationen der Steuerverwaltung über das steuerbare Einkommen, das Gesamteinkommen und das steuerbare Vermögen des jeweiligen Bewirtschafters; Angaben zu Gewinn und Kapital eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs oder zu diesbezüglichen

Schätzungsverfügungen und Projektschätzungen. Für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung und den diesbezüglichen Datenaustausch relevant sind zudem Art. 18, 27 und 35 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (SVV, SR 913.1) und Art. 3 DZV. Neben Vermögen sowie steuerbarem Einkommen sind diesbezüglich unter anderem auch Angaben zu den Kapitalverhältnissen einer AG, GmbH oder Kommandit-AG, beispielsweise betreffend die Aufteilung von landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Aktiven und Passiven, relevant. Die Informationen sind in der Regel jeweils für das letzte oder die letzten zwei rechtskräftig veranlagten Jahre von Relevanz, sofern diese maximal vier Jahre zurückliegen, andernfalls ist auf die provisorisch veranlagten Jahre abzustützen.

Abs. 2

Die Daten können elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 32c (neu)

Direktzahlungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller das LwG, das LG, deren Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt (Art. 170 Abs. 1 LWG; § 33 LG). Kürzungen und die Verweigerung bei allen Direktzahlungsarten sind auch bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung oder bei Verletzung von Vorschriften im Bereich der Direktzahlungen und des Pflanzenbaus möglich (Art. 170 Abs. 2^{bis} und 3 LWG).

Voraussetzung für entsprechende Kürzungen ist, dass das zuständige Amt von rechtskräftig festgestellten Verstössen der Direktzahlungsempfänger Kenntnis erhält. In den vergangenen Jahren hat sich in der Praxis gezeigt, dass entsprechende Verfügungen oder Urteile dem Amt für Landwirtschaft nur auf Anfrage zugestellt werden. Bisher sah sich das zuständige Amt gezwungen, die Informationen über allfällige Verstösse und Verurteilungen über § 98 Bst. b des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) zu beschaffen. Diese Regelung legt heute fest, dass die Justizbehörden eidgenössische, kantonale oder ausländische Behörden über ihre Verfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Betroffene sind nachträglich zu orientieren. Entsprechend musste in diesen Fällen von der verfügenden Behörde immer eine Interessenabwägung erfolgen, ob die Verfügungen oder Urteile dem Amt für Landwirtschaft bekannt gegeben werden dürfen. Zusätzlich konnten nur diejenigen Verfügungen oder Urteile angefordert werden, über deren Erlass das zuständige Amt bereits anderweitig informiert worden ist.

§ 98 Bst. a JG sieht die Möglichkeit vor, dass die Justizbehörden die eidgenössischen, kantonalen oder ausländischen Behörden über ihre Verfahren informieren, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet sind. Mit § 32a nLG wird eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung geschaffen, welche die Mitteilung einer Verurteilung von Amtes wegen festlegt. Damit werden die kantonalen Justizbehörden verpflichtet, eine Verurteilung von Amtes wegen dem zuständigen Amt mitzuteilen, welches anschliessend gestützt darauf die Kürzung und Verweigerung von Direktzahlungen prüfen und gegebenenfalls verfügen kann.

§ 34 Überschrift, Abs. 1 bis 4

Abs. 1

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden die gesetzlichen Grundlagen für verschiedene kantonale Fördermöglichkeiten geschaffen. Um sicherzustellen, dass die zugesprochenen Mittel für den angestrebten Zweck eingesetzt werden, wird § 34 LG umformuliert. In Ergänzung zu den bestehenden Rückerstattungstatbeständen (§ 34 Abs. 1 und 2 LG) wird in § 34 Abs. 1 nLG festgehalten, dass eine Rückerstattung zu erfolgen hat, wenn Grundstücke, Werke und Anlagen sowie

landwirtschaftliche Gebäude, die mit Kantonsbeiträgen unterstützt worden sind, in ihrem landwirtschaftlichen Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräussert werden (§ 34 Abs. 1 Bst. b nLG). Die Rückerstattungspflicht von Bundesbeiträgen ergibt sich direkt aus Art. 102 f. LwG.

Die im nLG vorgesehenen Rückerstattungspflichten gelten wie bis anhin für sämtliche gestützt auf das nLG ausgerichteten Leistungen, d. h. sowohl für Kantons- als auch für allfällige gestützt auf das nLG ausgerichtete Bezirksbeiträge.

Abs. 2

Neu ist vorgesehen, dass Beiträge bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts (§ 34 Abs. 2 Bst. a nLG) oder bei unsachgemässer Pflege (§ 34 Abs. 2 Bst. b nLG) vom Empfänger zurückgefordert oder verrechnet werden können. § 34 regelt in seinem Kern dasselbe, was bisher unter anderem bereits aufgrund von Art. 102 f. und Art. 171 LwG gilt. Die neu explizite Ausgestaltung führt jedoch zu einer Klärung und Präzisierung der diesbezüglichen kantonalen Rechtslage.

Abs. 3

§ 34 Abs. 3 nLG wird an die Ergänzungen von § 34 Abs. 1 und 2 nLG angepasst.

Abs. 4

§ 34 Abs. 4 LG wird im Rahmen der Umgestaltung von § 34 nLG aufgehoben und in § 34a Abs. 2 nLG verschoben.

§ 34a (neu) b) Rückforderung und Subrogation

Abs. 1

Das zuständige Amt, auf Kantonebene ist dies das Amt für Landwirtschaft, entscheidet, ob die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind (§ 34a Abs. 1 Bst. a nLG) oder auf eine Rückforderung aufgrund fehlender Verhältnismässigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen verzichtet wird (§ 34a Abs. 1 Bst. b nLG). Diese Bestimmung ermöglicht dem zuständigen Amt beispielsweise Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Veräusserungsverbot zu bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder eine Rückerstattung aus anderen wichtigen Gründen nicht angezeigt erscheint. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Veräusserungsgewinn gar nicht unmittelbar auf Subventionsmassnahmen zurückzuführen ist. Es entscheidet, ob die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder ob auf eine Rückerstattung verzichtet wird (§ 34a Abs. 1 Bst. a nLG).

Mit Blick auf die Bundesbeiträge wird in § 34a Abs. 1 nLG sodann neu explizit die Zuständigkeit der Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 102 Abs. 3 LwG geregelt.

Abs. 2

§ 34a Abs. 2 nLG entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 4 LG.

§ 38a und II.

Das Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Mai 1981 (GVWB, SRSZ 390.300) regelt die Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten und bildete die rechtliche Grundlage zur Ausrichtung diesbezüglicher kantonaler Beiträge. Für die Abgrenzung der Berggebiete war der eidgenössische landwirtschaftliche Produktionskataster wegleitend, wobei Gemeinden oder Gemeindeteile mit städtischem Charakter nicht zum Berggebiet gehörten (§ 6 GVWB i. V. m. Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 [VWBG, SR 844]). Die Zusicherungen solcher Kantonsbeiträge war zeitlich befristet (§ 7 GVWB, siehe auch: BBl 2003 6591, AS 2007

5765). Per Ende 2007 hat sowohl der Kanton als auch der Bund das Programm nicht weiter verlängert. Die letzten gestützt auf das GVWB zugesprochenen Beiträge wurden vom Kanton Schwyz im Jahr 2011 ausbezahlt.

§ 6 GVWB erklärt die Vorschriften des Bundesrechts auch für die Kantons- und Bezirksbeiträge als analog anwendbar. Gemäss Art. 13 VWBG sind ausgerichtete Bundesbeiträge unter gewissen Umständen zurückzuerstatten. Insbesondere besteht eine Rückerstattungspflicht, wenn ein Objekt, für das Finanzhilfe gewährt wurde, innerhalb von 20 Jahren nach der Auszahlung der Beiträge (bei Akontozahlungen nach der Schlusszahlung) seinem Zweck entfremdet wird oder wenn die Liegenschaft in dieser Frist mit Gewinn die Hand ändert (Art. 13 Abs. 2 VWBG). Diese Rückerstattungspflicht gilt aufgrund von § 6 GVWB analog auch für die ausgerichteten Beiträge des Kantons und der Bezirke. Da die letzten Beiträge gestützt auf das GVWB im Jahr 2011 ausgerichtet worden sind, gibt es auch heute Objekte, für welche die Vorgaben zur Rückerstattungspflicht noch von Relevanz sind. Im Übrigen haben die Bestimmungen des GVWB seit der Beendigung des Programms im Kanton Schwyz keine Bedeutung mehr und kommen nicht mehr zur Anwendung, weshalb die Ausserkraftsetzung des GVWB geprüft wurde.

Aufgrund des weiterhin geltenden Zweckentfremdungsverbots und der möglichen Rückerstattungspflichten hätte eine vollständige Ausserkraftsetzung des GVWB eine Änderung der materiellen Rechtslage und einen Rechtsverlust für den Kanton zur Folge. Dies ist nicht gewollt. Vielmehr soll der in § 6 GVWB enthaltene Verweis auf das Bundesrecht auch weiterhin zur Anwendung kommen, sodass nicht nur Bundesbeiträge, sondern auch Kantons- und Bezirksbeiträge zurückgefordert werden können.

Um trotzdem eine Vereinfachung der Gesetzgebung zu erreichen und die nicht mehr anwendbaren Paragraphen aufzuheben, wird das GVWB aufgehoben und die noch anwendbaren Regelungen in die zeitlich befristete Übergangsbestimmung in § 38a nLG überführt. Materiell wird damit eine blossere Vereinfachung und keine Änderung der Rechtslage bezweckt. Der Verweis auf die sinngemässe Anwendung des VWBG und dessen Vollzugsverordnung wird zeitlich beschränkt bis zu deren Aufhebung spätestens aber per 31. Dezember 2041. Letztere Beschränkung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die letzten gestützt auf das GVWB zugesprochenen Beiträge vom Kanton Schwyz im Jahr 2011 ausbezahlt wurden. Entsprechend hat insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Regelung betreffend die 20-jährige Pflicht zur Zweckerhaltung bis mindestens Ende 2031 zu gelten. In Anbetracht der in Art. 14 Abs. 1 VWBG vorgesehenen absoluten Verjährungsfrist (mit Ausnahme von Art. 14 Abs. 2 VWBG betreffend die strafrechtliche Verjährung) von zehn Jahren erscheint es angemessen, die in § 38a nLG vorgesehene Übergangsbestimmung bis spätestens 31. Dezember 2041 zu befristen.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Betreffend die Kosten der Änderungen des LG wird auf die Ausführungen bei den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Die kantonalen Kosten für die in § 12 nLG vorgesehene Kofinanzierung der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität verändern sich durch die Zusammenführung von § 12 LG und § 12b LG nicht. Auch die Anpassung des Gesetzesverweises in § 16 Abs. 1 nLG betreffend die Kofinanzierung der Strukturverbesserungsbeiträge von Bund und Kanton sowie die Verschiebung von § 18 Abs. 5 LG in § 18b nLG haben keine direkten finanziellen Folgen. Die Aufnahme von § 16 Abs. 2 und von § 18a ins revidierte LG führt nicht zu Mehrkosten, sondern zu einer Umlagerung bestehender finanzieller Mittel. Die übrigen Anpassungen in den §§ 1, 24, 32a bis 32c, 34, 34a und 38a nLG haben keine direkten Kostenfolgen.

Als Folge der AP22+ sowie der Umsetzung des landwirtschaftlichen Konzepts auf Gesetzesstufe ist mit folgenden Mehraufwendungen für den Kanton zu rechnen:

Änderung nLG	Jährliche Kosten
§ 6 – Innovationsförderung und Selbsthilfe	(Fr. 120 000.--)
§ 11 – Pflanzenschutz	Fr. 20 000.--
§ 20a – Ergänzende Beiträge an PRE-Vorprojekte	Fr. 5 000.--
§ 21a – Beiträge an landwirtschaftliche Weiterbildung	Fr. 70 000.--
Total (mit § 6)	Fr. 215 000.--
Total (ohne § 6)	Fr. 95 000.--

Tabelle 2: Kosten LG Revision aufgrund der AP22+ und des landwirtschaftlichen Konzepts

Die Anpassungen in § 6 nLG schaffen keine zusätzliche gesetzliche Ausgabenkompetenz, sondern sind lediglich präzisierender Natur. Die mit der geplanten Förderung von Wertschöpfungsinitiativen einhergehenden Mehrkosten sind deshalb nicht direkte Folge der Teilrevision des LG.

Als Folge der Umsetzung der behördenverbindlichen EKP23+ entstehen zusätzlich zu den oben dargestellten Mehrkosten jährliche Aufwendungen im Umfang von Fr. 165 000.--.

Änderung nLG	Jährliche Kosten
§ 12a – Ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft	Fr. 165 000.--
Total	Fr. 165 000.--

Tabelle 3: Kosten LG Revision aufgrund der EKP23+

6.2 Personelle Auswirkungen

Als Folge der AP22+ sowie der Umsetzung des landwirtschaftlichen Konzepts auf Gesetzesstufe sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten. Die zusätzlichen personellen Aufwände, welche sich durch die Betreuung von Vorabklärungen für Projekte regionaler Entwicklung (§ 20a nLG) oder Wertschöpfungsinitiativen (§ 6 LG) ergeben, werden durch die Aufwandminderung aufgrund der bundesrechtlichen Zusammenlegung der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträgen (§ 12 nLG) ausgeglichen. Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Amts für Landwirtschaft kann zudem weiterer zusätzlicher Arbeitsaufwand, welcher einige Massnahmen mit sich bringen, durch administrative Vereinfachungen eingespart werden. Das Controlling von Massnahmen im Zusammenhang mit Beiträgen zur Verbesserung der Wertschöpfung führt das Amt bereits heute schon aus. Dasselbe gilt für die Anordnung und Entschädigung von Massnahmen im Pflanzenschutz (§ 11 nLG). Im Rahmen der Anpassungen bei den Strukturverbesserungen (§ 16 ff. nLG) wird kein personeller Mehraufwand erwartet. Insbesondere die Ausrichtung der Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2 nLG kann im Rahmen der bisherigen ordentlichen Gesuchsabwicklung erfolgen.

Personelle Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung der EKP23+ zu erwarten. Die Realisierung der dort im Bereich der Landwirtschaft vorgesehenen Massnahmen führt jährlich zu einem Mehraufwand von maximal 130 Arbeitstagen. Diese Aufwendungen laufen gemäss der EKP23+ über die ordentlichen Budgets der jeweiligen Ämter und sind im Finanzplan eingestellt.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage wirkt sich auf verschiedenen Ebenen positiv auf die lokale Wirtschaft aus. Durch die Umsetzung der Massnahmen des landwirtschaftlichen Konzepts im Bereich der Wertschöpfung

profitiert die Wirtschaft, da neue landwirtschaftliche Produkte sowie mehr und gezielte Vermarktung von regionalen Produkten innerhalb des Kantons angestrebt werden. Die erwartete Senkung von Produktionskosten führt zudem zu wettbewerbsfähigeren Betrieben. Die Weiterführung der bereits aktuell vorgesehenen Entschädigung der Auswirkungen von behördlich angeordneten Pflanzenschutzmassnahmen führt dazu, dass sich die Möglichkeit hoher Kosten im Ereignisfall nicht abschreckend auf den Anbau potenziell betroffener Kulturen auswirkt. Gleichzeitig setzt die Aussicht auf eine Entschädigung für die Folgen von Pflanzenschutzmassnahmen einen Anreiz, dass meldepflichtige Schadorganismen gemeldet werden. Dies ist gesamtwirtschaftlich von grosser Bedeutung, da bei Ausbreitung gewisser besonders gefährlicher Schadorganismen in der Schweiz gewisse Pflanzen plötzlich nicht mehr angebaut werden können. Ebenso wird das Risiko verringert, dass im Falle eines Schädlingsbefalls ein Betrieb aufgrund der damit einhergehenden Kosten in seiner Existenz bedroht wird. Die Ausrichtung von Weiterbildungsbeiträge an Kurse, die auf landwirtschaftsrelevante eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, bezweckt, dass Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlicher geführt werden und dass das Einkommen in der Landwirtschaft erhöht wird. Dies wirkt sich positiv auf die gesamte kantonale Wirtschaft aus.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die gestützt auf den bestehenden § 6 LG geplante Unterstützungsmöglichkeit von Wertschöpfungsinitiativen hilft dabei, die Landwirtschaft und die Bevölkerung zu verbinden, indem letztere vermehrt regional einkaufen kann. Durch innovative Projekte wird das Bild der Landwirtschaft positiv beeinflusst und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft verbessert.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Massnahmen welche durch die Umsetzung des landwirtschaftlichen Konzepts sowie der EKP23+ eingeführt werden, haben eine positive Wirkung auf die Umwelt. Die Förderung regionaler Produkte und Vermarktung hat eine positive Auswirkung, indem bei lokaler Lebensmittelkonsumation Transporte und damit CO₂ eingespart werden kann. Aus Umweltsicht hervorzuheben ist insbesondere die geplante Einführung der Förderung der ressourceneffizienten, umwelt- und klimaschonenden Landwirtschaft (§ 12a nLG). Dies ermöglicht unter anderem die Förderung der CO₂-neutralen Energieproduktion oder die Senkung des Ausstosses von klimawirksamen Gasen durch effizientere Produktion oder durch entsprechende Fütterungszusätze.

6.6 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Durch Teilrevision des LG fällt bei den Gemeinden kein zusätzlicher Aufwand an. Die Gemeinden profitieren aber indirekt von der wirtschaftlichen Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe und dem Ausbau der regionalen Wertschöpfungskette. Dasselbe gilt auch für die Bezirke. Gemäss § 19 LG richtet der Bezirk bei Strukturverbesserungsmassnahmen einen Beitrag aus, der einem Drittel der Leistungen des Kantons entspricht. Die in § 16 Abs. 2 nLG vorgesehene Ausweitung der Strukturverbesserungsbeiträge an einzelbetriebliche Massnahmen, an welchen mehrere Betriebe beteiligt sind, haben keine Auswirkungen auf die Bezirke, dies wird in § 19 Abs. 2 nLG festgehalten.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Landwirtschaft; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber